



Feuerwehrsatzung der Stadt Königstein (Sächs. Schweiz)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), letzte Änderung 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), hat der Stadtrat der Stadt Königstein in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Königstein ist eine Einrichtung der Stadt Königstein ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortswehren
 - Königstein (Stützpunkt)
 - Pfaffendorf
 - Leupoldishain
- (2) Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Königstein“, Ortswehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen bestehen:
 - Alters- und Ehrenabteilung
 - Jugendfeuerwehr
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortswehren den Ortswehrleitern und ihren Stellvertretern.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten,
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist die körperliche und charakterliche Eignung für den Feuerwehrdienst. Bewerber müssen



das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein, in begründeten Ausnahmefällen kann hier der Bürgermeister in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindeführer durch Handschlag verpflichtet. Die Aufnahme erfolgt für 12 Monate auf Probe.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Einer Aufnahme stehen insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr:
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Pflichten dauernd unfähig ist;
 - er durch Beschluss des Feuerwehrausschusses entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich seinem Ortswehrleiter anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.



- (5) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den ehrenamtlichen Gemeindeführer, die Ortswehrleiter, ihre Stellvertreter sowie den Feuerwehrausschuss zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder in Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 63 SächsBRKG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haben insbesondere:
- am Dienst und an der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 36 Dienste durchzuführen, jeder aktive Angehörige der Feuerwehr muss an mindestens 16 Diensten teilnehmen. In Härtefällen entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (6) Die aktiven Angehörigen haben eine Abwesenheit von länger als 2 Wochen dem Ortswehrleiter oder seinen/seinem Stellvertreter/n rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbarem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses oder
 - den Ausschluss veranlassen.



Der Gemeindeführer hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich gegen die ihm vorgebrachten Vorwürfe zu äußern

§ 6 Jugendarbeit

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Königstein führt den Namen „Jugendfeuerwehr Königstein“. Sie besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem 8. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und des Feuerwehrausschusses. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
- (6) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung mit einzubeziehen.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss bestellt.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der Einsatzabteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.



- (3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird für die Dauer von 5 Jahren von den Mitgliedern seiner Abteilung gewählt.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdient ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- die Hauptversammlung,
- der Feuerwehrausschuss und
- die Wehrleitung (Gemeindewehrleitung und Ortswehrleitungen).

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr zu geben. Dazu werden von den Ortswehrleitern Rechenschaftsberichte der Ortswehren verlesen.
- (2) Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Einsatzabteilung der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.



- (7) Für die Ortswehren gelten diese Vorschriften entsprechend, die Niederschrift über die Hauptversammlung ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

§ 11 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Ortswehrlern und ihren Stellvertretern sowie den Mannschaftssprechern der Ortswehren.
- (2) Pressesprecher, Gerätewart und Jugendfeuerwehrwart nehmen von Amtswegen beratend an den Ausschusssitzungen teil.
- (3) Der Feuerwehrausschuss tagt zweimal pro Jahr. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindeführer, sein Stellvertreter, die Ortswehrlern und ihre Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur:
 - wer der Feuerwehr aktiv angehört,
 - über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.



- (5) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit der Zustimmung des Stadtrates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.
- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FwDV hinzuwirken,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige entsprechend FwDV jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - die Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne durch die Ortswehrleiter zu überwachen und dem Feuerwehrausschuss diese zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - auf die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - die Tätigkeit des Gerätewartes und des Jugendfeuerwehrwartes kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadträte zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (9) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstverpflichtung oder wenn Sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gilt dies entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Gemeindeführers.



§ 13

Unterführer

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer führen die Aufgaben nach Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Unterführer werden vom Feuerwehrausschuss bestellt.

§ 14

Pressesprecher, Mannschaftssprecher, Gerätewart

- (1) Der Pressesprecher wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Pressesprecher hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus ist der Pressesprecher für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich.
- (3) Jede Ortswehr wählt ihren Mannschaftssprecher für die Dauer von 5 Jahren. Die Mannschaftssprecher vertreten die Interessen der Kameraden im Feuerwehrausschuss.
- (4) Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben und der Wehrleitung zu melden. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrausschuss bestellt.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach § 10 dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss von der Hauptversammlung bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den ersten beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei



Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen.

- (6) Die Wahl der Ortswehrleiter und ihrer Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den ersten beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlberechtigt sind die aktiven Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Ortswehr. Die Wahlen der jeweiligen Mannschaftssprecher erfolgen nach derselben Regelung.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift der Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Ergebnis der Wahl nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder dessen Stellvertreters nicht zustande oder stimmen die Stadträte dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22.02.1999 außer Kraft.

Königstein, 05.01.2010

Frieder Haase
Bürgermeister